



---

**Verkehr und Infrastruktur (vif)****Erwerb von Grund und Rechten****1 Allgemein**

- Bestandteil des zur Bewilligung eingereichten Bauprojektes ist ein Plan zum Erwerb von Grund und Rechten. Anhand dieses Plans werden die zur Realisierung des Projektes notwendigen Verträge für Landerwerb, Dienstbarkeiten, Baurechte und Vereinbarungen abgeschlossen.
- Der Plan zum Erwerb von Grund und Rechten weist für die vom Projekt betroffenen Parzellen die Flächen aus, welche durch den Staat Luzern erworben werden sollen. Diese sind im Rahmen der Projektierung zu definieren und beinhalten im Normalfall die Flächen innerhalb des Gewässerraumes.
- Es werden die Flächen und deren Nutzung in der heutigen Situation ausgewiesen. Die zukünftige Nutzung der Flächen (Sohlen, Böschung, Gewässerraum) ist für den Landerwerb nicht relevant.
- Für die Dienststelle IMMO ist ergänzend zum Plan zum Erwerb von Grund und Rechten ein Querprofilplan hilfreich.

**2 Planinhalte**

- Landerwerb  
Die Flächen werden pro Parzelle eingefärbt. Unterschiedliche Nutzungen innerhalb der gleichen Parzelle werden mit verschiedenen Farbschattierungen dargestellt.
- Dienstbarkeiten  
Flächen mit Dienstbarkeiten werden bezeichnet und analog den Landerwerbsflächen ausgewiesen und dargestellt.
- Temporäre Beanspruchung  
Temporär beanspruchte Flächen (z.B. Baupiste, Installationsplatz) können zu Entschädigungsleistungen führen und sind auf dem Plan schraffiert darzustellen und zu bezeichnen.
- Gesamtübersicht  
Die Gesamtflächen (Erwerb, Dienstbarkeit, temporäre Beanspruchung) pro Parzelle werden in einer Tabelle mit Angabe von Grundstücksnummer, Gemeinde, Grundbuch (GB-Nr.), Eigentümer und dessen Adresse zusammengefasst.
- Orientierende Inhalte  
Das Wasserbauprojekt wird überlagert schematisch dargestellt.  
Bei Kunstbauten und Inanspruchnahmen (Brücken, Eindolungen, etc.) werden die jeweiligen Werkeigentümer bezeichnet.

- Detailangaben pro betroffene Parzelle

Die erforderlichen Angaben zu den Landerwerbsflächen sind abhängig von der heutigen Situation des Gewässers und der Parzellierung. Je nach Grösse des Gewässers ist eine Aufteilung der Erwerbsflächen nach Sohle, Böschung und Nutzfläche nicht sinnvoll. Bei Kleingewässern kann aus Gründen der Übersichtlichkeit auch nur eine Erwerbsfläche ausgeschieden werden. Es werden zwei Situationen unterschieden:

### 1 Öffnung eines eingedolten Gewässers oder Bachumlegung

Grundstück-Nr., Grundbuch xy (GB-Nr. xy) Eigentümer mit Adresse Erwerb Nutzfläche Dienstbarkeit Temporäre Beanspruchung
---

### 2 Ausbau eines bestehenden Gewässers

Grundstück-Nr., Grundbuch xy (GB-Nr. xy) Eigentümer mit Adresse Erwerb Gewässersohle Erwerb Böschung Erwerb Nutzfläche Dienstbarkeit Temporäre Beanspruchung
--

Die Staatsparzellen sollen zur Information, aber ohne Einfärbung, angeschrieben werden.



vergleiche Beispiele Plan zum Erwerb von Grund und Rechten

FO 921\_209